

Brüssel, den 25. Juni 2020
(OR. en, de)

9133/20

ENER 217

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	25. Juni 2020
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	8382/2/20 REV 2
Betr.:	SCHLUSSFOLGERUNGEN zur Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Energiesektor der EU – der Weg zur Erholung
	– Schlussfolgerungen des Rates (25. Juni 2020)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Energiesektor der EU – der Weg zur Erholung“, die der Rat der Europäischen Union am 25. Juni 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen hat.

Die Erklärung Maltas sowie die Erklärung Deutschlands, Belgiens, Ungarns und der Tschechischen Republik sind in Anlage I wiedergegeben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Energiesektor der EU
– der Weg zur Erholung

1. UNTER VERWEIS DARAUF, dass die Mitglieder des Europäischen Rates sich auf der Videokonferenz vom 23. April 2020¹ darauf verständigt haben, an einem spezifischen Erholungsfonds (Aufbaufonds) zu arbeiten, der der Bewältigung der COVID-19-Krise gewidmet und gezielt auf die am stärksten betroffenen Sektoren und geografischen Teile Europas ausgerichtet ist;
2. UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019² im Hinblick auf das Ziel, in der EU bis 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris Klimaneutralität zu erreichen;
3. UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen zur Zukunft der Energiesysteme in der Energieunion, mit denen der Vollzug der Energiewende und die Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele für 2030 und darüber hinaus gewährleistet werden³;
4. UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Klimadiplomatie⁴;

¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/04/23/conclusions-by-president-charles-michel-following-the-video-conference-with-members-of-the-european-council-on-23-april-2020/>

² Dok. EUCO 29/19.

³ Dok. 10592/19.

⁴ Dok. 5033/20.

5. UNTER HINWEIS auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2020 mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“⁵;
6. UNTER HINWEIS auf die Mitteilungen der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁶ und vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“⁷;

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

7. WÜRDIGT vor allem die im Energiesektor Beschäftigten für ihre engagierten und wirksamen Bemühungen, den kontinuierlichen Betrieb des europäischen Energiesystems während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten;

Krisenvorsorge

8. BEGRÜßT die Widerstandsfähigkeit des europäischen Energiesystems, durch die jegliche Unterbrechung der Versorgung vermieden wurde, und UNTERSTREICHT, dass diese Widerstandsfähigkeit das Ergebnis robuster Vorsorgemaßnahmen ist, und VERWEIST AUF den Beitrag des Energiebinnenmarkts zu dieser Widerstandsfähigkeit; STELLT jedoch FEST, dass nach wie vor Wachsamkeit geboten ist, um die weitere Zuverlässigkeit der Energiesysteme im Falle einer anhaltenden Krise zu gewährleisten;
9. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig Energieversorgungssicherheit für das Funktionieren wesentlicher Dienste und die Gesellschaft im Allgemeinen ist, und UNTERSTREICHT, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit der EU unternommen werden müssen;

⁵ COM(2020) 456 final.

⁶ COM(2019) 640 final

⁷ COM(2020) 21 final.

10. HEBT HERVOR, dass die Bemühungen der EU um die Erhöhung der nuklearen Sicherheit und die Verbesserung der Umweltnormen in benachbarten Drittländern fortgesetzt werden müssen;
11. BETONT, dass eine ununterbrochene grenzüberschreitende Mobilität des systemrelevanten, im Energiebereich tätigen Personals und zuverlässige Lieferketten für die Ausrüstung die Voraussetzung dafür sind, dass kritische Energieinfrastruktur unterhalten und betrieben werden kann, Energieprojekte auf den Weg gebracht werden können und die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems erhalten bleibt;
12. HEBT HERVOR, wie wichtig Informations- und Wissensaustausch dafür sind, die Kontinuität des Betriebs zu gewährleisten und gleichzeitig die Gesundheit und die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger zu schützen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die jüngsten Koordinierungsbemühungen in den Koordinierungsgruppen „Elektrizität“, „Erdgas“ und „Erdöl“ sowie in der Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (European Nuclear Safety Regulators Group, ENSREG); VERWEIST auf die Effektivität dieser Koordinierungsstellen und REGT zum weiteren Austausch bewährter Verfahren AN;

Der Weg zur Erholung nach der Pandemie

13. HEBT die wesentliche Rolle HERVOR, die den Energiesektoren bei der wirtschaftlichen Erholung der EU zukommt. Der notwendige wirtschaftliche Wandel hin zu nachhaltigem Wachstum und Klimaneutralität auf Grundlage des europäischen Grünen Deals bietet eine enorme Gelegenheit, die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten anzukurbeln und die Nutzung fossiler Brennstoffe schrittweise zu verringern sowie die Führungsrolle Europas bei der Entwicklung und kosteneffizienten Einführung sicherer und nachhaltiger Technologien mit geringen CO₂-Emissionen weiter zu fördern, wobei das Recht der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Energiemix und die geeigneten Technologien zu wählen, zu achten ist; STELLT FEST, dass die europäische Wirtschaft grüner, stärker kreislaforientiert und digitaler werden und gleichzeitig weltweit wettbewerbsfähig bleiben muss;
14. HEBT HERVOR, dass es für die Förderung der wirtschaftlichen Erholung wichtig ist, der Energieeffizienz Vorrang einzuräumen;
15. IST SICH der laufenden Arbeiten zur wirtschaftlichen Erholung auf europäischer und nationaler Ebene und des Umstands BEWUSST, dass im Hinblick auf ein erschwingliches, sicheres, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem Initiativen zur Unterstützung eines robusten Plans für die wirtschaftliche Erholung auf den Weg gebracht werden müssen;
16. HÄLT es unter den gegenwärtigen Umständen FÜR wichtig, die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Umweltschutz und Energie zu straffen, um die Förderung der für die Energiewende erforderlichen Investitionen zu erleichtern;

17. STELLT FEST, dass im Energiesektor Investitionen erforderlich sein werden, insbesondere in Energieeffizienz (einschließlich der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie von Systemen zur Wärme- und Kälteerzeugung), erneuerbare Energie (einschließlich Offshore-Energie), Integration der Energiesysteme, Energiespeicherung, Elektrifizierung, grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und Digitalisierung sowie zur Fertigstellung wichtiger Energieinfrastrukturprojekte, die darauf ausgerichtet sind, zur Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele der EU beizutragen;
18. BETONT die zentrale Rolle der nationalen Energie- und Klimapläne (NEKPs) für die wirtschaftliche Erholung und die Priorisierung der künftigen Investitionen, die zur Verwirklichung des Klimaneutralitätsziels erforderlich sind; STELLT ferner FEST, dass für künftige Investitionen in die Dekarbonisierung weitere Anreize und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden müssen, unter anderem durch einen weiterhin funktionierenden CO₂-Markt der EU und dessen Verbesserung sowie die gleichzeitige Ausarbeitung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, bei der die WTO-Regeln einzuhalten sind;
19. FORDERT die Kommission AUF, ihre Arbeit an Initiativen, die im Rahmen des europäischen Grünen Deals und seines Investitionsplans geplant sind – etwa der Renovierungswelle, der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems, der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie, der Überarbeitung der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur („TEN-E-Verordnung“) und dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien –, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen;

20. STELLT FEST, dass die Renovierungswelle erheblich zur wirtschaftlichen Erholung beitragen kann, und WEIST AUF das Potenzial energetischer Gebäudesanierungen für Energieeffizienz und den Einsatz lokal erzeugter erneuerbarer Energie HIN; STELLT FEST, dass nationale Maßnahmen koordiniert und bewährte Verfahren ausgetauscht werden müssen, um die energetische Sanierung und die Entwicklung von Technologien zu beschleunigen, den Zugang zu lokalen Finanzmitteln zu verbessern und die Zahl der qualifizierten Arbeitskräfte, die für eine jährliche Zunahme der Renovierungen erforderlich sind, zu erhöhen; FORDERT die Kommission AUF, im Hinblick auf die Renovierungswelle einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, indem sie die Sanierung, Digitalisierung und Verbesserung von Fernwärme- und Fernkältesystemen fördert;
21. WEIST DARAUF HIN, dass für die energetische Sanierung von Gebäuden geeignete Anreize bestehen müssen, und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, Bürgerinnen und Bürger sowie lokale Gemeinschaften dabei zu unterstützen und aktiv einzubinden sowie weiterhin den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gerechten Übergang zu legen, und dass Unternehmen und Regionen unterstützt werden müssen und Energiearmut bekämpft werden muss, indem wirtschaftlich schwache Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden;
22. IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, die EU-Strategie zur Integration des Energiesystems in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Erholung Europas zu stellen, um die notwendigen Verbindungen zwischen verschiedenen Sektoren des Energiesystems der EU zu stärken. Sie wird somit den Kurs für eine nachhaltige und kosteneffiziente Dekarbonisierung vorzeichnen, indem sie Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU besser dazu befähigt und dabei unterstützt, sich aktiv am Energiemarkt zu beteiligen, um ihren Energieverbrauch zu senken. Dabei sollte der Energieeffizienz Vorrang eingeräumt und die Elektrifizierung ausgebaut werden, wo dies technisch machbar und kosteneffizient ist. Darüber hinaus könnte mit der Strategie die Führungsrolle der EU bei der Innovation und der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle sowie neuer Technologien und Energieträger wie Wasserstoff gestärkt werden; FORDERT die Kommission AUF, als Beitrag zur Energiewende einen Aktionsplan und einen Fahrplan für Wasserstoff mit Schwerpunkt auf Wasserstoff als erneuerbarem Energieträger vorzulegen;

23. HEBT HERVOR, dass die Investitionen in erneuerbare Offshore-Energie, die erheblich zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum und Beschäftigung beitragen können, mit einem strategischen Ansatz für diesen Bereich gefördert werden könnten. Die Strategie für erneuerbare Offshore-Energie sollte sich mit Chancen und Herausforderungen, der Entwicklung von Energienetzen und -märkten, der Bewirtschaftung von Meeresraum und -ressourcen sowie mit der Industriepolitik und mit Aspekten des europäischen Zusammenhalts und der Kreislaufwirtschaft befassen und damit die Grundlage für einen EU-Rahmen für erneuerbare Offshore-Energie schaffen;
24. STELLT FEST, wie wichtig innovative Technologien für die wirtschaftliche Erholung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Dekarbonisierung sind;
25. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Wertschöpfungsketten in der EU, die auch die erneuerbaren Energien einschließen, zu erhalten und auszubauen;
26. FORDERT die Kommission angesichts der derzeitigen Überprüfung des Arbeitsprogramms 2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie AUF, ihren ehrgeizigen Zeitplan für die oben genannten Initiativen beizubehalten.
-

ERKLÄRUNG MALTAS

Im Allgemeinen stimmt Malta den Schlussfolgerungen des Rates zu. Wir sind entschlossen, auf einen grünen Wandel und die Erfüllung der Energie- und Klimaziele bis 2030 und danach hinzuarbeiten. Wir möchten jedoch auch unsere Erklärung zum CO₂-Grenzausgleichssystems vorlegen, die wir bereits im Vorfeld der heutigen Tagung übermittelt haben. Malta betont, dass eine Folgenabschätzung notwendig ist, in deren Rahmen auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen eines künftigen Instruments analysiert werden sollten, insbesondere die Auswirkungen auf die peripheren Volkswirtschaften unter den EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Inseln, die stark von Einfuhren abhängig sind. Ein künftiges Instrument sollte die Unterschiede der Wirtschaftsstrukturen der Mitgliedstaaten angehen und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit jedes betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigen, wobei sichergestellt werden muss, dass den Bürgerinnen und Bürgern keine standortbedingten unverhältnismäßig höheren Lebenshaltungskosten entstehen. Dies würde eine gerechtere Lösung gewährleisten.

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, BELGIENS, UNGARNS UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Gemeinsame Erklärung von Deutschland, Belgien, Ungarn und der Tschechischen Republik

Die oben genannten Mitgliedstaaten verstehen den letzten Halbsatz von Ziffer 18 der vorliegenden Schlussfolgerungen des Energierates im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2019. In deren Ziffer 7 wird auf das Erfordernis hingewiesen, effektive und mit WTO-Recht vereinbare Maßnahmen zu entwickeln, um Carbon Leakage zu verhindern. Zugleich wird die Absicht der Europäischen Kommission zur Kenntnis genommen, für emissionsintensive Sektoren einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vorzuschlagen und einzuführen. Nach Auffassung der oben genannten Mitgliedstaaten sind zunächst eine umfassende Folgenabschätzung sowie eine ergebnisoffene Prüfung aller Optionen und möglicher Alternativen erforderlich. Aus der Sicht der oben genannten Mitgliedstaaten ist ein Austausch über alle möglichen Mechanismen zum Schutz vor Carbon Leakage unter den Mitgliedstaaten erforderlich, um die verschiedenen offenen Fragen wie WTO-Kompatibilität oder administrative Machbarkeit zu klären. Es sollte durch die Regelungen sichergestellt werden, dass ein level playing field für die europäische Wirtschaft geschaffen wird, solange weltweit noch unterschiedliche klimapolitische Ambitionsniveaus bestehen.
